

**RS OGH 2022/8/18 1Ob22/81,
1Ob48/82, 1Ib31/97h, 10Ob18/21a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1981

Norm

ABGB §867

Tir GdO §26

Tir GdO §27

1. ABGB § 867 heute
2. ABGB § 867 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Die dem Gemeinderat im § 26 Tir GdO eingeräumte umfassende Kompetenz wäre weitergehend sinnlos, wäre es anderen Organen der Gemeinde möglich, unter Umgehung des zuständigen Organs mit Wirkung für die Gemeinde tätig zu werden. Nur dieses Verständnis gewährleistet, daß der Gemeinderat, der den Wählerwillen der Gemeindebürger am deutlichsten verkörpert, das ihm von der Gemeindeordnung zugedachte Übergewicht gegenüber anderen Gemeindeorganen wahren kann. Die dem Gemeinderat im Paragraph 26, Tir GdO eingeräumte umfassende Kompetenz wäre weitergehend sinnlos, wäre es anderen Organen der Gemeinde möglich, unter Umgehung des zuständigen Organs mit Wirkung für die Gemeinde tätig zu werden. Nur dieses Verständnis gewährleistet, daß der Gemeinderat, der den Wählerwillen der Gemeindebürger am deutlichsten verkörpert, das ihm von der Gemeindeordnung zugedachte Übergewicht gegenüber anderen Gemeindeorganen wahren kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 22/81
Entscheidungstext OGH 18.11.1981 1 Ob 22/81
- 1 Ob 48/82
Entscheidungstext OGH 01.12.1982 1 Ob 48/82
Zweiter Rechtsgang zu 1 Ob 22/81
- 1 Ib 31/97h
Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ib 31/97h
Auch
- RS0031238">10 Ob 18/21a
Entscheidungstext OGH 18.08.2022 10 Ob 18/21a
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0031238

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at